

Verordnung über die amtlichen Schätzungen

Gestützt auf Art. 15 Abs. 4 der Kantonsverfassung¹
vom Großen Rat erlassen am 3. Oktober 1969²

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-
bereich

Art. 1. Diese Verordnung findet Anwendung auf Schätzungen zum Zwecke der Gebäudeversicherung, der Belehnung und der Steuerveranlagung.

Schätzungs-
objekte

Art. 2. Nach Maßgabe dieser Verordnung werden geschätzt:

- a) die Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB³;
- b) die Korporationsteilrechte und ähnliche Nutzungsrechte des kantonalen Rechtes⁴;
- c) die Gebäude, die nicht Bestandteil eines Grundstückes sind;
- d) die Gegenstände und Einrichtungen, die nicht Bestandteil eines Gebäudes sind, jedoch mit dem Gebäude versichert werden müssen;
- e) die Zugehör bei gewerblichen und industriellen Betrieben.

II. Organisation

Schätzungs-
kommission

Art. 3. Die Schätzung wird von einer kantonalen Schätzungskommission, bestehend aus einem vollamtlichen Obmann, einem nichtständigen kantonalen Schätzer und dem Gemeindegeschätzer, vorgenommen.

¹ RB 5

² B vom 8. Juli 1969, 224; GRP 1969/70, 288

³ AS 1964, 996

⁴ Vgl. dazu Art. 45 ff. EG z. ZGB, RB 234